

**Durchführungsbestimmung zur Festsetzung der Schulgeldbeträge
für die Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt:**

**Bergschule St. Elisabeth in Heilbad Heiligenstadt,
staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium
und staatlich genehmigte katholische Regelschule
und
Edith-Stein-Schule in Erfurt,
staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium
mit staatlich anerkannter katholischer Regelschule**

für das Schuljahr 2025/2026

Gemäß § 1 der Schulgeldordnung des Bistums Erfurt werden die zu entrichtenden Beträge wie folgt festgesetzt:

1. Der monatliche Regelsatz des Schulgeldes an beiden Schulen beträgt für das erste Kind 160 € und für das zweite Kind 120 €. Für das dritte Kind beträgt das Schulgeld 35 €, alle weiteren Kinder sind schulgeldfrei.
2. Eine Schulgeldermäßigung kann auf begründeten Antrag gewährt werden. Maßgeblich für die Berechnung der Schulgeldermäßigung ist das Familiennettoeinkommen einschließlich der gesetzlichen Leistungen. Bis zur Einreichung der vollständigen Unterlagen ist der Regelsatz zu entrichten. Die berechnete Ermäßigung greift ab dem Zeitpunkt des Antrages.

Die Schulgeldermäßigung wird wie folgt gestaffelt:

Familiennettoeinkommen ab	1.Kind	2.Kind	3.Kind
800 € - 1.400 €	10 €		
1.401 € - 2.600 €	35 €	15 €	
2.601 € - 3.400 €	80 €	35 €	
3.401 € - 4.000 €	130 €	100 €	35 €
4001.00 €	160 €	120 €	35 €

3. Dem Antrag auf Schulgeldermäßigung sind folgende Einkommensnachweise des bzw. der Erziehungsberechtigten beizufügen, die auf dem Schulvertrag unterzeichnet haben:
 - a. Nettoverdienstbescheinigung der letzten drei Monate,
 - b. Mitteilung über (1.) die Höhe des Kindergeldes für die Kinder, die gleichzeitig eine katholische Schule des Bistums besuchen und schulgeldpflichtig sind, (2.) des Betreuungsgeldes, (3.) des Erziehungsgeldes und (4.) des Elterngeldes, welches die Erziehungsberechtigten beziehen,
 - c. Unterhaltsbescheinigungen,
 - d. Vollständiger aktueller Bescheid über Leistungen nach SGB II,

- e. Rentenbescheide,
 - f. bei Selbständigen: (1.) die Einnahmeüberschussrechnung oder eine Betriebswirtschaftliche Auswertung, wenn möglich vom Steuerberater, und (2.) der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres.
-
- 4. Das Schulgeld wird im SEPA-Basis-Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Die Erziehungsberechtigten ermächtigen den Schulträger schriftlich, das Schulgeld bis zum 15. Werktag des laufenden Monats von dem benannten Konto einzuziehen.
 - 5. Ein Schulgeldrückstand in Höhe von insgesamt zwei Monatsbeträgen kann zur Kündigung des Schulvertrags führen.
 - 6. Die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz in der jeweils gültigen Fassung, finden Anwendung.

Erfurt, den 11.02.2025

Dominik Trost
Generalvikar